

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: TARGOBANK AG

Anschrift: Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
B5. Kommunikation der Ergebnisse	26
B6. Änderungen der Risikodisposition	27
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	28
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	28
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	29
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	30
D. Beschwerdeverfahren	31
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	31
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	39
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	42
E. Überprüfung des Risikomanagements	43

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Marc Mützelburg, der gleichzeitig Leiter der Abteilung Einkauf ist, wurde vom Vorstand als Menschenrechtsbeauftragter bestellt. Er überwacht das Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG. In seiner Funktion als Menschenrechtsbeauftragter berichtet er direkt an den Vorstand.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Mindestens einmal jährlich erstellt der Menschenrechtsbeauftragte der TARGOBANK AG einen Bericht über die Gesamtsituation in den Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich. Der Bericht wird an den Vorstand geschickt. Der Bericht enthält u.a. folgende Angaben (sofern jeweils erforderlich):

- (Neue) umgesetzte Maßnahmen und Prozesse
- Status zum Beschwerdeverfahren und ggfs. zu eingegangenen Beschwerden
- Ergebnis der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs
- implementierte Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Ergebnis der Risikoanalysen für unmittelbare Zulieferer
- Auflistung und Stellungnahme zu allen identifizierten Risiken und Verstößen
- identifizierte Risiken oder Verstöße bei mittelbaren Zulieferern und umgesetzte Maßnahmen

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.targobank.de/de/ueber-uns/nachhaltigkeit/index.html>

<https://www.targobank.de/de/amc-content/pdf/11-12/grundsatzerklaerung.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Veröffentlichung der Grundsatzklärung auf unserer Internetseite www.targobank.de wurde am 09.01.2023 über einen Beitrag im Intranet an alle Beschäftigten einschl. Betriebsrat kommuniziert. Die Öffentlichkeit und alle unmittelbaren Lieferanten können die Grundsatzklärung jederzeit im Internet unter dem Link <https://www.targobank.de/de/amccontent/pdf/11-12/grundsatzzerklaerung.pdf> abrufen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Verweis auf den Verhaltenskodex des Unternehmens, den Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister und den Leitfaden für einen nachhaltigen Einkauf sowie die CSR Leitlinien

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum war keine Aktualisierung erforderlich.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Revision
- Sonstige: Risikocontrolling

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Menschenrechtsbeauftragte ist vom Vorstand mit der Umsetzung der Strategie betraut. Hierbei greift er operativ auf die Ressourcen der Abteilung Einkauf zurück. Weiterhin ist die Strategie Bestandteil der CSR/Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens, für die grundsätzlich unser CSR Officer verantwortlich ist. Die Strategie wurde zudem in Abstimmung mit den Bereichen Risikocontrolling und Unternehmenskommunikation erstellt und auch in das Risikomanagement des Unternehmens integriert. Zudem wird der Menschenrechtsbeauftragte regelmäßig von dem Bereich Recht unterstützt sowie bei besonderen Fragestellungen und bei eingehenden Beschwerden von den Bereichen Qualitätsmanagement und Compliance. Die Revision hat die ordnungsgemäße Umsetzung der LkSG Anforderungen in ihre Kontrollhandlungen aufgenommen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie wurde operativ in die Prozesse und Abläufe des Lieferanten- und Risikomanagements integriert. So wird u.a. in regelmäßigen Abständen eine Risikoanalyse erstellt, es erfolgen eine kontinuierliche Dokumentation und regelmäßige Berichte an den Vorstand. Die Grundsatzklärung wird jährlich geprüft, bewertet und bei Bedarf aktualisiert. Im Rahmen des Lieferantenmanagements erfolgen regelmäßige Analysen bezüglich des Risikos der relevanten Zulieferer (mindestens einmal jährlich). Vor Aufnahme von neuen Geschäftsbeziehungen wird stets eine solche Analyse erstellt. Der Zulieferer muss unseren Verhaltenskodex akzeptieren und es werden vertragliche Regelungen zur Einhaltung der Anforderungen des LkSG vereinbart. Sollte im Rahmen der Analyse ein Risiko identifiziert werden, so kommt im Regelfall keine Zusammenarbeit zustande, es sei denn das Risiko kann durch mitigierende Maßnahmen wirksam eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Weiterhin gibt es separate Prozesse zur Ergreifung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie für das Beschwerdemanagement (siehe auch Verfahrensordnung).

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Der Menschenrechtsbeauftragte ist zunächst die hauptverantwortliche Ressource. Bei der operativen Bearbeitung greift er auf die Ressourcen der Abteilung Einkauf zurück. Unterstützt wird der Menschenrechtsbeauftragte zudem hauptsächlich von den Ressourcen der folgenden Abteilungen/Bereiche:

- Risikocontrolling
- Recht
- Unternehmenskommunikation
- Compliance
- Qualitätsmanagement
- Innenrevision
- Fachbereiche in Bezug auf die einzelnen Zulieferer

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurde im Januar 2023 für das Jahr 2023 durchgeführt.

Die Risikoanalysen für die relevanten unmittelbaren Zulieferer (Bestandspartner) wurden alle im Laufe des Jahres 2023 durchgeführt. Im Zeitraum Januar bis März 2023 wurden zum einen ESG Scorings von externen Auskunfteien eingeholt. Zum anderen haben wir eine interne Risikoanalyse anhand von Lieferantenselbstauskünften durchgeführt. Diese erfolgten im Jahr 2023 abhängig vom Eingang der jeweiligen Lieferantenselbstauskunft, zu deren Erteilung alle Zulieferer bereits im Dezember 2022 aufgefordert wurden.

Für neue relevante unmittelbare Zulieferer werden die Risikoanalysen vor Aufnahme der Geschäftsverbindung durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich:

In der Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich werden die folgenden Risiken eingeschätzt und bewertet: Standortrisiko, Branchenrisiko, Umweltschutz, Soziales / Arbeits- / Gesundheitsschutz, Lieferkette, unmittelbare und mittelbare Zulieferer.

Weiterhin wird die Selbstauskunft, die ebenfalls von den unmittelbaren Zulieferern eingeholt wird, ebenfalls für den eigenen Geschäftsbereich ausgefüllt.

Aus allen Einzelkriterien erfolgt eine Gesamteinschätzung des Risikos für den eigenen Geschäftsbereich.

Unmittelbare Zulieferer:

Bei der Risikoanalyse für die relevanten unmittelbaren Zulieferer setzen wir auf einen zweistufigen Prozess. Einerseits wird ein ESG-Scoring einer externen, unabhängigen Auskunftsei eingeholt. Zum anderen führen wir eine eigene Risikoeinschätzung anhand einer vom unmittelbaren Zulieferer auszufüllenden Lieferantenselbstauskunft durch und ermitteln einen Risikoscore. Die Lieferantenselbstauskunft behandelt die Bereiche: Governance, Ökologie, Soziales und Diversity. Anhand des ESG Scorings und der Lieferantenselbstauskunft beurteilen wir, ob ein potentielles Risiko vorliegt.

Die Risikoanalysen unterliegen einem 12 monatigem Review-Zyklus nach jeweiligem initialen Abschluss. Vor Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung muss eine Risikoanalyse durchgeführt worden sein.

Präventionsmaßnahmen bei einer negativen Bewertung der Lieferantenselbstauskunft oder bei einem negativen ESG-Scoring der beauftragten externen Auskunftsei sowie etwaige erforderliche Abhilfemaßnahmen werden, soweit erforderlich, ausgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Weder aus Beschwerden noch aus einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage ergaben sich Anhaltspunkte, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich gemacht haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Sonstige Verbote: Es liegen keine konkreten Risiken vor. Lediglich abstrakte Risiken wurden identifiziert. Es gibt zwei unmittelbare Dienstleister, die wesentliche Leistungen aus China und Russland beziehen, jedoch keine wiederkehrenden Prüfprozesse zur Vermeidung relevanter Risiken implementiert haben. Risikomitigierende Maßnahmen konnten vereinbart werden. Zudem hat ein Dienstleister ein nicht zufriedenstellendes ESG-Scoring, aufgrund des von der Auskunftei beurteilten Compliance und Datenschutzverhaltens.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Da wir nach der ersten Risikoermittlung keine konkreten Risiken ermittelten, erfolgte keine Gewichtung bzw. Priorisierung.

In den Fällen, in denen wir ein abstraktes Risiko feststellten, haben die unmittelbaren Zulieferer bereits Maßnahmen ergriffen, um diese abstrakten Risiken zu minimieren bzw. zukünftig gänzlich abzustellen.

In einem Fall lag ein negatives ESG-Scoring der externen Auskunftsei vor. Dieses konnte nach eigenen Recherchen nicht nachvollzogen werden.

Somit wurden sämtliche abstrakten Risiken als gering gewichtet. Eine Priorisierung musste daher nicht erfolgen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Auch wenn keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich festgestellt wurden, haben wir die Geschäftsbereiche, die für die wesentlichsten unmittelbaren Zulieferer zuständig sind, im Jahr 2023 geschult. Zudem haben wir die Grundsatzklärung veröffentlicht und alle Mitarbeitenden informiert (siehe vorangegangenes Kapitel in diesem Bericht). Auch die Beschaffungsstrategie wurde vorsorglich angepasst, so dass Risiken (möglichst von Beginn des Auswahlverfahrens an) minimiert werden.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Insgesamt wurden 43 Mitarbeitende aus unterschiedlichen Geschäftsbereichen zur Schulung eingeladen, die die für unsere Leistungserbringung relevanten unmittelbaren Zulieferer betreuen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulung diene vor allem der Sensibilisierung und Information. Wir haben die unterschiedlichen Risiken, Verbote und geschützten Rechtspositionen aufgeführt und detailliert erläutert. Zudem haben wir sämtliche Maßnahmen (z.B. festgelegte Zuständigkeiten, Grundsatzerklärung, implementiertes Risikomanagement, Risikoanalysen, Präventions-/Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Dokumentation) ausführlich dargelegt. Weiterhin wurde erörtert, was jeder einzelne Mitarbeitende zur Unterstützung bei der Minimierung von Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette tun kann.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Wir haben eine Grundsatzerklärung im Internet für alle Mitarbeitenden, die Zulieferer und die Öffentlichkeit veröffentlicht.

Die Beschaffungsstrategie und -prozesse wurden angepasst.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die neuen Beschaffungsprozesse (u.a. die regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen für unmittelbare Zulieferer) und die Handlungsoptionen bei festgestellten Risiken, wird sichergestellt, dass keine Geschäftsverbindungen mit neuen unmittelbaren Zulieferern eingegangen werden, bei denen ein akutes Risiko im Sinne des LkSG besteht. Darüber hinaus wird das Bestandsportfolio von unmittelbaren Zulieferern regelmäßig hinsichtlich eines Risikopotentials untersucht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, haben wir abstrakte Risiken bei drei unmittelbaren Zulieferern identifiziert, die aufgrund des Bezugs von wesentlichen Leistungen aus risikobehafteten Ländern sowie aufgrund eines schlechten externen ESG Scorings, unterschiedlicher Natur sein könnten. Nach Recherche und Festlegung risikomitigierender Maßnahmen musste keine Priorisierung erfolgen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen: Es wurden keine prioritären Risiken festgestellt. Die o.a. Punkte sind allgemeingültige Präventionsmaßnahmen.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die unmittelbaren Zulieferer werden verpflichtet, den „Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister der TARGOBANK Gruppe“ verbindlich zu unterzeichnen. Im Rahmen des Verhaltenskodex werden die Zulieferer verpflichtet, die Menschenrechte, die Arbeitnehmerrechte sowie die für den Datenschutz geltenden Gesetze einzuhalten. Darüber hinaus verpflichten sich die Zulieferer, dass ihre Leistungen im Einklang mit den Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung erbracht werden und dass die für den Umweltschutz geltenden regulatorischen Vorgaben eingehalten werden. Der Zulieferer muss bestrebt sein, die natürlichen Ressourcen zu schützen und umweltfreundliche Lösungen für die von ihm zu erbringenden Leistungen zu finden. Weiterhin verpflichtet sich der Zulieferer mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die Anforderungen des LkSG einzuhalten. Zudem haben wir u.a. ein Sonderkündigungsrecht vereinbart, für den Fall dass der Zulieferer gegen die Verpflichtung aus unserem Verhaltenskodex verstößt.

Im Vergabeprozess werden Zulieferer bevorzugt, die einen ökologischen Ansatz verfolgen, ESG Kriterien (Wirtschaft, Soziales, Unternehmensführung) einbeziehen und eine Sozialpolitik im Kampf gegen Diskriminierung verfolgen. Die Zulieferer müssen transparent während des Vergabeprozesses agieren und uns alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Es wurden die allgemeine Beschaffungsstrategie und die -prozesse angepasst (siehe unten) sowie ein Leitfaden für einen nachhaltigen Einkauf implementiert. Eine Anpassung der vereinbarten Lieferzeiten, Einkaufspreise und der Vertragsdauer war aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Durch die neuen Beschaffungsprozesse (u.a. die regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen für unmittelbare Zulieferer) und die Handlungsoptionen bei festgestellten Risiken, wird sichergestellt, dass keine Geschäftsverbindungen mit neuen unmittelbaren Zulieferern eingegangen werden, bei denen ein akutes Risiko im Sinne des LkSG besteht. Darüber hinaus wird das Bestandsportfolio von unmittelbaren Zulieferern regelmäßig hinsichtlich eines Risikopotentials untersucht.

Der Leitfaden für einen nachhaltigen Einkauf legt unsere Anforderungen an einen unmittelbaren Zulieferer, die Verpflichtung zur Unterzeichnung unseres Verhaltenskodex bzw. den Nachweis eines vergleichbaren Verhaltenskodex sowie die Kriterien bei der Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung von ESG-Risiken dar.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Dieses ist der erste Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Wir haben ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Beschwerden u.a. über festgestellte Verletzungen eingereicht werden können. Darüber hinaus befinden sich alle Standorte innerhalb Deutschlands. Wir verfügen über einen Betriebsrat, dem Menschenrechtsverletzungen gemeldet werden können und welche sodann durch diesen verfolgt und dokumentiert werden.

Umweltverletzungen werden ebenfalls dokumentiert, genauso wie etwaige erlassene Strafzahlungen. Zudem können Verstöße auch der Innenrevision und dem Bereich Compliance gemeldet werden. Es existiert auch ein anonymes Hinweisgebersystem innerhalb des Unternehmens.

Alle unsere Standorte werden regelmäßig begangen und mögliche Umweltverstöße werden dokumentiert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Wir haben ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Beschwerden u.a. über festgestellte Verletzungen von unmittelbaren Zulieferern eingereicht werden können. Bei den relevanten Zulieferern finden regelmäßige Vor-Ort-Besuche statt, bei denen die räumlichen Gegebenheiten sowie die Arbeitssituation bewertet wird. Bei einem ermittelten, erhöhten Risiko würde für alle betroffenen Zulieferer ein ad-hoc Vor-Ort Termin stattfinden. Weiterhin finden in solchen Fällen intensivere Recherchen (u.a. auch eine Abfrage nach stattgefundenen Verletzungen) statt. Zudem findet eine regelmäßige Medienanalyse über die relevanten Zulieferer statt. Medienmeldungen über relevante Verletzungen bei den Zulieferern werden verfolgt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Auf unserer Internetseite ist das Beschwerdeverfahren öffentlich zugänglich. Hierüber können Beschwerden von Mitarbeitern, Zulieferern oder anderen externen Dritten eingereicht werden. Die Beschwerde kann an eine eigens eingerichtete Mailadresse oder postalisch an den Menschenrechtsbeauftragten adressiert werden. Die Beschwerden gehen sodann direkt an den Menschenrechtsbeauftragten, der für die weitere Bearbeitung verantwortlich ist. Wenn erforderlich, werden unverzüglich geeignete Präventions- oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Der Hinweisgeber erhält – entsprechend dem Kanal des Meldungseinganges – sowie unter Ausschluss der Verwendung personenbezogener Daten, eine Eingangsbestätigung seiner Meldung. Diese Meldung informiert den Hinweisgeber über die nächsten Schritte, den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des Verfahrens sowie seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Verfahrens. Anschließend wird der Hinweisgeber regelmäßig über den Stand der Bearbeitung und den Abschluss informiert. Zur Bearbeitung der Beschwerde zieht der Menschenrechtsbeauftragte ggfs. weitere Abteilungen hinzu (z.B. Compliance).

Der Menschenrechtsbeauftragte arbeitet im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unabhängig und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es findet eine regelmäßige Dokumentation der Beschwerdeverfahren statt und es wird regelmäßig die Wirksamkeit des Verfahrens überprüft.

Weitere Details sind der auf unserer Internetseite hinterlegten Verfahrensordnung zu entnehmen: <https://www.targobank.de/de/amc-content/pdf/11-12/verfahrensordnung-zum-lksg.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das Beschwerdeverfahren ist für jeden öffentlich zugänglich.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Auf unserer Internetseite ist die Verfahrensordnung veröffentlicht:

<https://www.targobank.de/de/amc-content/pdf/11-12/verfahrensordnung-zum-lksg.pdf>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Per Mail an: hinweis-lieferkettenschutzgesetz@targobank.de oder per Post an:

TARGOBANK AG

persönlich / vertraulich

z.Hd. Menschenrechtsbeauftragter

Kasernenstr. 10

40213 Düsseldorf

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Zuständig für das Beschwerdeverfahren ist der Menschenrechtsbeauftragte.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Der Prozess ist in der Verfahrensordnung dargestellt (siehe auch vorangegangene Frage bzw. Punkt 1 in diesem Kapitel).

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.targobank.de/de/amc-content/pdf/11-12/verfahrensordnung-zum-lksg.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Name: Marc Mützelburg

Funktion: Menschenrechtsbeauftragter / Abteilungsmanager Einkauf

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Generell kann jede Beschwerde anonymisiert auf dem Postweg eingereicht werden.

Ergeben sich jedoch aus der Meldung des Hinweisgebers personenbezogene Daten, so werden diese im Falle einer Weitergabe der Meldung innerhalb des Unternehmens zur weiteren Fallbearbeitung herausgenommen (sofern nicht für die weitere Bearbeitung zwingend erforderlich), und zwar in der Art und Weise, dass ein Rückschluss auf die natürliche Person nicht möglich ist. Ebenso werden postalische Meldungen, aus denen personenbezogene Daten hervorgehen, vor dem Scan soweit wie möglich anonymisiert (i.d.R. durch Schwärzung personenbezogener Daten).

Emails werden intern nur verschlüsselt weitergegeben.

Es wird darauf geachtet, dass das "Need to know"-Prinzip angewandt wird und nur derjenige Informationen zur Beschwerde erhält, der diese unbedingt zur weiteren ordnungsgemäßen Bearbeitung benötigt.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgeber haben grundsätzlich keine nachteiligen Folgen durch uns zu befürchten. Wir verpflichten uns zudem, Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen nicht zu tolerieren. Sollten wir Kenntnis davon erhalten, dass ein Mitarbeiter oder ein Unternehmen, mit dem wir zusammenarbeiten, unberechtigt Hinweisgeber mit Vergeltungsmaßnahmen belegt hat, so muss dieser Mitarbeiter oder dieses Unternehmen damit rechnen, dass wir die Zusammenarbeit mit ihm beenden. Es wird darauf geachtet, dass das "Need to know"-Prinzip angewandt wird und nur derjenige Informationen zur Beschwerde erhält, der diese unbedingt zur weiteren ordnungsgemäßen Bearbeitung benötigt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Generell wird die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen und die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements von der internen Revision in regelmäßigen Abständen geprüft.

Darüber hinaus finden regelmäßige Kontrollprozesse statt (in der Regel einmal jährlich; bei Bedarf auch ad-hoc). Der jährliche Kontrollprozess wird erstmalig im Jahr 2024 durchgeführt, da 2023 das erste relevante Jahr für die Umsetzung der LkSG Maßnahmen war. Daher können wir noch keine Ergebnisse mitteilen.

Der Kontrollprozess gestaltet sich wie folgt:

Es wird überprüft, ob die umgesetzten Maßnahmen weiterhin mit den bestehenden Ressourcen unter Sorgfaltsgesichtspunkten ordentlich erbracht werden können. Weiterhin wird anhand der erfolgten Risikoscorings überprüft, ob die Bewertungskriterien der Risikoanalysen weiterhin aussagekräftig sind und Risiken angemessen identifiziert werden.

Die umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen (sofern diese erforderlich waren) werden analysiert und die Angemessenheit aktuell beurteilt. Sollten Beschwerden eingegangen sein, so wird ebenfalls jährlich überprüft, ob das Beschwerdeverfahren in seiner existierenden Form wirksam ist und insbesondere die Fristen und Prozesse zum Bearbeiten der Beschwerde ordnungsgemäß umgesetzt worden sind.

Die vorhandene schriftliche Dokumentation wird einem jährlichen Review unterzogen, um zu beurteilen, ob Änderungen oder Anpassungen erforderlich sind.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Generell wird bei allen Prozessen und Maßnahmen darauf geachtet, dass keine Betroffenen in einer geschützten Rechtsposition beeinträchtigt werden.

So handelt der Menschenrechtsbeauftragte als Verantwortlicher für die Umsetzung der Maßnahmen in seiner Funktion weisungsungebunden, unabhängig und er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es wird darauf geachtet, dass generell das "Need to know"-Prinzip angewandt wird und nur derjenige Detailinformationen zu möglicherweise Betroffenen erhält, der diese unbedingt zur weiteren ordnungsgemäßen Bearbeitung benötigt.

Wir verpflichten uns zudem, Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen nicht zu tolerieren. Sollten wir Kenntnis davon erhalten, dass ein Mitarbeiter oder ein Unternehmen, mit dem wir zusammenarbeiten, unberechtigt Betroffene mit Vergeltungsmaßnahmen belegt hat, so muss dieser Mitarbeiter oder dieses Unternehmen damit rechnen, dass wir die Zusammenarbeit mit ihm beendet.